



Dorferneuerung Lechbruck
Gemeinde Lechbruck am See, Landkreis Ostallgäu

Gz. B-V 7533

— Anlage
Abwicklungsplan

Einstellungsbeschluss

A Entscheidender Teil

— 1. Einstellung der Flurbereinigung

Nach § 9 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– wird das mit Beschluss vom 15.12.2000, Gz.: B-V 7533-0 angeordnete Verfahren Dorferneuerung Lechbruck eingestellt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

— Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)
(Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben))

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

B Hinweise

Offenlegung des Einstellungsbeschlusses

Dieser Einstellungsbeschluss wird in der Gemeinde Lechbruck am See und den angrenzenden Gemeinden Bernbeuren, Halblech, Prem, Roßhaupten und Steingaden öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 110 FlurbG, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 GO).

Der Einstellungsbeschluss liegt nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen in den o. g. Gemeinden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§§ 6 Abs. 3, 115 Abs. 1 FlurbG).

Der Einstellungsbeschluss kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Projekte in Schwaben unter



„Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-schwaben.bayern.de/304951/index.php>)

C Begründung

I.

1. Anordnung des Verfahrens

Die Direktion für Ländliche Entwicklung Krumbach (Schwaben) (nun: Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben) hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2000, Nr. B-V 7533-0 nach §§ 1, 4 und 37 FlurbG die Flurbereinigung Lechbruck angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Zweck des Verfahrens ist die Dorferneuerung.

Für die Förderung privater Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung wurde das Verfahrensgebiet mit Stand vom 15.12.2000 als Fördergebiet festgesetzt.

Mit Beschluss vom 08.04.2015 Gz B-V 7533 hat das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben das Verfahrensgebiet nach § 8 Abs. 2 FlurbG geändert.

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigte (§ 10 Nr. 1 FlurbG);
- als Nebenbeteiligte die in § 10 Nr. 2 FlurbG aufgeführten natürlichen und juristischen Personen.

Mit Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses wurden die Teilnehmer zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammengeschlossen, die den Namen Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Lechbruck führt und ihren Sitz in Lechbruck am See, Landkreis Ostallgäu hat.

2. Wertermittlung

Eine Wertermittlung nach §§ 27 - 33 FlurbG i. V. m. Art. 8 ff. AGFlurbG ist nicht erfolgt.

3. Herstellung gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen

Zur Herstellung von gemeinschaftlichen und öffentlichen Maßnahmen in der Dorferneuerung Lechbruck wurden folgende Verfügungen nach § 41 FlurbG und weitere Regelungen getroffen:

Vom Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

am 08.01.2008: AZ: B/Z2-V 7551-0: Plangenehmigung

am 17.04.2009: AZ: B4-V 7551-0: 1. Änderung des Plans mit Unterbleiben einer Plangenehmigung

am 23.10.2018: AZ: B-V 7551: 2. Änderung des Plans mit Unterbleiben einer Plangenehmigung

Im Zuge der Dorferneuerung kam es lediglich zur Umsetzung der im Abwicklungsplan unter 3. aufgeführten Maßnahmen in Bauträgerschaft der Teilnehmergeinschaft, eine weitere Maßnahme wurde in Bauträgerschaft der Gemeinde unter Zuzahlung der Teilnehmergeinschaft durchgeführt.

4. Weitere Verfahrensschritte

Es wurde weder eine vorläufige Besitzeinweisung noch ein Flurbereinigungsplan erlassen. Beiträge bzw. Vorschüsse wurden nicht erhoben.

II.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben ist gem. § 9 Abs. 1 FlurbG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 und § 1 Nr. 7 ALEV zuständig.

Nach § 9 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) kann ein Verfahren eingestellt werden, wenn nachträglich eingetretene Umstände das Verfahren nicht mehr für zweckmäßig erscheinen lassen. Dies ist im Verfahren Lechbruck der Fall.

Im Flurbereinigungsbeschluss wurden folgende zu erreichende Ziele und Maßnahmen aufgeführt:

- die Ortsmitte ist entwickelt und neugestaltet,
- die Straßen sind funktionell gestaltet und die Straßenräume entsiegelt,
- das Ortsbild von Lechbruck ist verbessert,
- Fußwegverbindungen sind geschaffen,
- dorfgerichte Gemeinschaftseinrichtungen sind erstellt und ausgebaut,
- die Geschichte als Flößerndorf ist erlebbar gemacht,
- die örtlichen Grünstrukturen sind verbessert und erweitert sowie
- die notwendige Bodenordnung und Regelung der Rechtsverhältnisse sind durchgeführt.

Eine Veränderung bzw. Neuordnung der beteiligten Grundstücke war nicht erforderlich. Eigentumsübergänge haben nicht stattgefunden. Eine Neuvermessung des Verfahrensgebietes hat ebenfalls nicht stattgefunden.

Mit den durchgeführten Maßnahmen konnten die Ziele der Einleitung zum Teil erfüllt werden. Für ursprünglich geplante Maßnahmen besteht kein Bedarf mehr, weitere neue Maßnahmen sind durch die Gemeinde und die Teilnehmergeinschaft nicht mehr vorgesehen. Damit sind Umstände eingetreten, die im Vergleich zur ursprünglichen Anordnung ein Verfahren nach dem FlurbG nicht mehr zweckmäßig erscheinen lassen.

Das Verfahren ist daher einzustellen. Eine Teileinstellung kommt nicht in Betracht.

Durch diesen Einstellungsbeschluss wird das Verfahren beendet. Die Teilnehmergeinschaft wird aufgelöst.

Gem. § 9 Abs. 2 FlurbG hat die Flurbereinigungsbehörde für die Herstellung eines geordneten Zustands zu sorgen. Dieser geordnete Zustand wird durch anliegenden Abwicklungsplan, welcher einen eigenständigen Verwaltungsakt darstellt, sichergestellt.

Krumbach (Schwaben), 31.01.2025

gez. Christian Kreye
Leitender Baudirektor